

S a t z u n g

zur 3. Änderung der Betriebssatzung der Inselgemeinde Langeoog für den Eigenbetrieb Tourismus-Service der Inselgemeinde Langeoog - Nordseeheilbad - mit Sitz in Langeoog

Auf Grund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Tourismus-Service der Inselgemeinde Langeoog in der Fassung der 2. Änderung vom 16.12.2021 wird wie folgt geändert:

§3 Abs. 1 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung erhält folgende Fassung:

1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt. Die Vertretung der Betriebsleitung wird vom Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestimmt. Der Rat behält sich Änderungen und Ergänzungen vor.

§ 5 Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhält folgende Fassung:

1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.

(2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes erhält folgende Fassung:

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Eigenbetrieb.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7 Abs. 3 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung erhält folgende Fassung:

(3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Finanzverwaltung über die Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Inselgemeinde zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Langeoog, den

Die Bürgermeisterin

Siegel

Heike Horn